

Teil 1 Allgemeines

1 Allgemeines

TAW.Cert Zertifizierung von Personen

Dieses Dokument definiert die Rahmenbedingungen für die Zertifizierung von Personen gemäß DIN EN ISO/IEC 17024. Die TAW.Cert GmbH ist im Rahmen der DAkkS-Akkreditierung für Personen-Zertifizierungen tätig. Prüfungen, Bewertungen und Entscheidungen erfolgen unparteiisch und getrennt voneinander.

Zertifizierungen können von TAW.Cert durchgeführt werden, wenn

- der Vertrag über die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens mit TAW.Cert abgeschlossen ist und
- die Voraussetzungen für die Zertifizierung von Personen vorliegen.

Das Zertifizierungssystem basiert auf den Vorgaben

- DIN EN ISO/IEC 17024
- DIN EN ISO 19011

TAW Cert GmbH bietet keine Beratung oder Schulung im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf Prüfungen an. Prüfungen, Schulungen und Zertifizierungsentscheidungen sind organisatorisch und personell voneinander getrennt.

2 Zertifizierungsverfahren für Personen

Die Zertifizierung erfolgt in mehreren Phasen:

- der Anmeldung zur TAW.Cert Zertifikatsprüfung mit dem Anmeldevertrag inkl. Anlagen
- dem Prüfungsverfahren mit der schriftlichen Prüfung sowie der Auswertung
- dem Zertifizierungsverfahren mit der Beurteilung sowie der Zertifikatserteilung

An das Zertifizierungsverfahren schließt sich das Rezertifizierungsverfahren an.

2.1 Anmeldung

2.1.1 Die Anmeldung zur Zertifikatsprüfung erfolgt mit dem Anmeldevertrag vor der Prüfung bei gleichzeitigem Einreichen der notwendigen Nachweise der Eingangsvoraussetzungen. (Kopie von Scheinen, Prüfungen, Zeugnissen, ...). Nach Auslauf, bzw. wenn keine Verlängerung erwünscht wird, ist das Zertifikat an die Zertifizierungsstelle zurückzuschicken.

Sollte der Geprüfte während der Zertifikatslaufzeit die Fähigkeit die Zertifizierungsanforderung zu erfüllen verlieren, wird die Zertifizierungsstelle unverzüglich darüber informiert.

2.1.2 Vor der Zulassung zur Prüfung erfolgt eine Antragsprüfung gemäß ISO/IEC 17024.

Dabei wird geprüft, ob alle Eingangsvoraussetzungen vollständig erfüllt sind.

Fehlende oder unklare Angaben werden nachgefordert. Erst nach positiver Entscheidung erfolgt die Zulassung zur Prüfung.

2.2 Das Prüfungsverfahren

2.2.1 Die Prüfungen erfolgen nach den Bestimmungen der Leitlinien. Bei mehr als zwanzig zu Prüfenden ist eine weitere Prüfungsaufsicht zu benennen. Der Prüfer / die Prüfungsaufsicht erhält die Prüfungsfragen in ausreichender Menge inkl. Musterlösung, Checkliste Prüfungsablauf und Prüfungsprotokoll vor der Prüfung direkt übergeben oder per Post im versiegelten Umschlag (mindestens 1 Tag vor der Prüfung).

2.2.2 Nach Abschluss der Prüfung wird von dem/den Prüfer/n die Auswertung vorgenommen und spätestens 1 Woche nach Prüfungsende per Post an den Leiter der Zertifizierungsstelle weitergeleitet.

2.2.3 Sollte die Prüfung nicht bestanden sein, besteht die Möglichkeit der Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung (i.d.R. Komplettprüfung – kann je nach Leitlinie auch eine Teilprüfung ausreichen).

2.3 Zertifizierung

Zertifizierungsentscheidung

Nach Abschluss der Prüfung bewertet die Zertifizierungsstelle die eingereichten Ergebnisse und Unterlagen.

Die Zertifizierungsentscheidung wird ausschließlich durch die Zertifizierungsstelle getroffen.

Personen, die an der Durchführung oder Bewertung der Prüfung beteiligt waren, dürfen nicht an der Zertifizierungsentscheidung beteiligt sein.

Mögliche Entscheidungen sind:

- Zertifizierung in beantragtem Umfang,
- Versagung der Zertifizierung.

Der Antragsteller wird schriftlich informiert.

Bei Versagung erhält der Antragsteller eine Begründung sowie Hinweise auf das Einspruchsverfahren.

2.4 Überwachung

Bei einer (verkürzten) Zertifikatslaufzeit von 3 bzw. 5 Jahren ist eine Überwachung nicht vorgesehen. Bei 10-jähriger Laufzeit ist laut Normativem Dokument ebenfalls eine Überwachung nicht vorgesehen. Eine Überwachung kann aber im Rahmen von evtl. Beschwerdefällen vorgenommen werden.

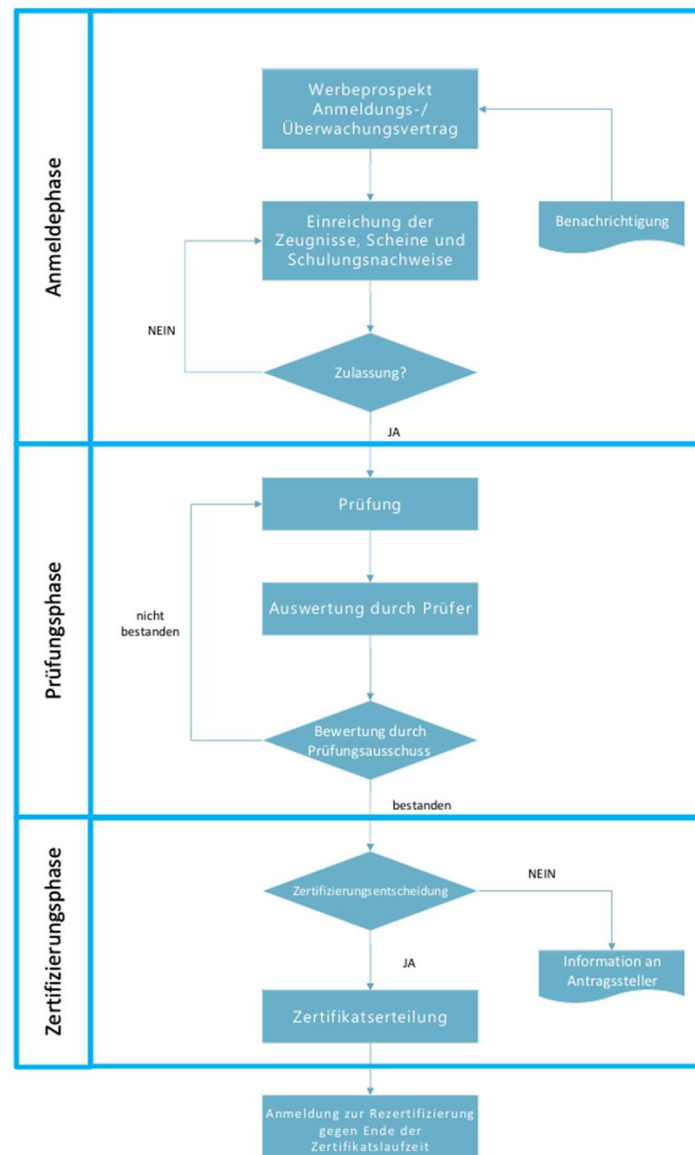
2.5 Rezertifizierungsverfahren

2.5.1 Am Ende der Zertifikatsgültigkeit erlischt die Gültigkeit des Kompetenzzertifikates automatisch, wenn nicht der Prozess der Rezertifizierung durch den Antrag auf Zertifikatsverlängerung eingeleitet wird. Hierzu sind Nachweise gemäß Leitlinien einzureichen. Wenn keine ausreichende Praxiserfahrung mit Maßnahmen zum Kompetenzerhalt beigebracht werden kann oder ggf. das Zertifikat lt. Leitlinie nicht über Nachweise verlängert werden kann, wird ggf. ein Auffrischungssseminar mit Re-Qualifizierungsprüfung (in der Regel in Form einer Erstzertifizierung) erfolgen. Der Prozess ist in den Leitlinien / Rahmenbedingungen und der Arbeitsanweisung A 1001 geregelt. Sollte es zu terminlichen Überschneidungen kommen, wird das Zertifikat auf „pending“ gesetzt.

Nach erfolgreichem Abschluss der Rezertifizierung wird ein Folgezertifikat in der Regel mit gleichen Modalitäten zum Erstzertifikat erteilt.

2.5.2 Über Änderungen der Zertifizierungsregelungen von TAW.Cert wird der Antragsteller unverzüglich informiert

2.6 Ablauf der Zertifizierung von Personen



3 Widerruf (Annullierung), Aussetzung und Entzug der Zertifizierung

Gegen zertifizierte Personen können je nach Schwere des Verstoßes folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Aussetzung der Zertifizierung,
- Widerruf oder
- Entzug des Zertifikats.

Eine Aussetzung erfolgt bei vorübergehender Nichterfüllung von Zertifizierungsanforderungen (z. B. ausstehende Nachweise, unzulässige Nutzung des Zertifikats).

Ein Entzug erfolgt, wenn die Voraussetzungen dauerhaft nicht mehr erfüllt sind oder die Zertifizierungsregeln verletzt wurden.

3.1 Widerruf der Zertifizierung

Die Zertifizierung einer Person kann widerrufen werden, wenn entweder

- nachträglich Tatbestände bekannt werden, deren Vorliegen Voraussetzung der Zertifizierung waren, und die zum Zeitpunkt der Auditierung nicht vorlagen,
- oder die festgesetzten Gebühren für die Zertifizierung bzw. die Überwachung nicht spätestens 6 Monate nach Absendung der jeweiligen Gebührenrechnungen auf dem angegebenen Konto von TAW.Cert eingegangen sind.

Die Zertifizierung einer Person erlischt, wenn die Person stirbt oder wenn gegenüber TAW.Cert erklärt wird, dass eine Zertifizierung nicht mehr gewünscht wird.

Die Zertifizierung erlischt ohne weiteren Akt mit dem im Zertifizierungsdokument angegebenen Gültigkeitsdatum, wenn nicht eine Verlängerung der Zertifizierung beantragt worden ist oder auf ein Anschreiben seitens der Zertifizierungsstelle reagiert wird.

Der Widerruf erfolgt auf Beschluss durch die Leitung von TAW.Cert. Ist die Zertifizierung rechtskräftig entzogen, verliert die Person das Recht auf die Zeichenführung.

3.2 Aussetzung der Zertifizierung

Die Zertifizierung kann auf Beschluss der Leitung von TAW.Cert ausgesetzt werden. Eine Aussetzung soll nur erfolgen, wenn Verstöße gegen Auflagen oder TAW.Cert-Zertifizierungsregelungen erfolgen, die nicht so schwerwiegend sind, dass sie einen Widerruf rechtfertigen, z. B. wenn das TAW.Cert-Logo oder Konformitätszeichen in irgendeiner Weise missbraucht wird.

Eine Aussetzung kann längstens für die Dauer von einem halben Jahr erfolgen. Die Aussetzung wird durch TAW.Cert öffentlich bekanntgegeben. Eine Aussetzung darf nur zweimal erfolgen.

Mit der Aussetzung verbunden ist der Verlust des Rechts auf die Zeichenführung. Während der Aussetzung darf die Person das TAW.Cert-Zertifizierungszeichen nicht benutzen und nicht auf die Zertifizierung anderweitig hinweisen.

3.3 Entzug der Zertifizierung

Der Entzug der Zertifizierung erfolgt durch die Leitung TAW.Cert, wenn entweder

- die zertifizierte Person TAW.Cert in irgendeiner Weise in Verruf bringt
- oder die Person gegen die TAW.Cert-Zertifizierungsrichtlinien in schwerster Weise und nachhaltig verstößt.

Mit dem Entzug der Zertifizierung hat die zertifizierte Person jeden weiteren Hinweis auf einen zertifizierten Status unterlassen. Das Zertifikat ist der Zertifizierungsstelle zurückzugeben.

3.4 Anhörung und Begründung

Vor dem Erlass einer Sanktionsmaßnahme wird die Person angehört.

Sanktionsmaßnahmen werden von TAW.Cert mit einer schriftlichen Begründung versehen. Die Kosten der Rechtsverfolgung trägt die Person.

4 Beschwerden und Einsprüche

Beschwerden und Einsprüche können jederzeit schriftlich eingereicht werden (per E-Mail oder Post).

Beschwerden und Einsprüche werden vertraulich, unparteiisch und unabhängig bearbeitet.

Einsprüche gegen Zertifizierungsentscheidungen werden von Personen geprüft, die nicht an der ursprünglichen Entscheidung beteiligt waren.

5 Zeichensatzung

Zeichensatzung zur Nutzung der Zertifikate, des TAW.Cert - Zertifizierungslogos inkl. der Zertifikat-Nr.

Die Person, für deren Fachkompetenz ein gültiges TAW.Cert - Zertifikat ausgegeben wurde, ist berechtigt, nach Zahlung der Prüfungsgebühr, das TAW.Cert - Zertifikatslogo gemäß den folgenden Bedingungen gewerblich zu nutzen:

- I. Das TAW.Cert-Zertifikatslogo darf nur gemeinsam mit dem Namen des Zertifikatsinhabers und mit der TAW.Cert-Zertifikats-Nr. verwendet werden.

- II. Das TAW.Cert-Zertifikatlogo darf nur bei gleichzeitig gültigem Zertifikat genutzt werden.

Das TAW.Cert-Zertifikatlogo findet nur Einsatz bei geschäftlichen Zwecken, und zwar lediglich auf Unterlagen für die geschäftliche Korrespondenz und bei Zwecken der Werbung. Es darf nicht für Aussagen benutzt werden, die über den Anwendungsbereich des TAW.Cert-Zertifikats hinausgehen

- IV. Das TAW.Cert-Zertifikatlogo darf nicht zur Kennzeichnung einzelner Produkte verwendet werden. Es darf auch nicht im Zusammenhang mit den Produkten in einer Weise verwendet werden, die den Schluss zulässt, dass die Produkte selbst TAW.Cert zertifiziert sind. Korrekt sind Aussagen, die beinhalten, dass die Produkte aus einem Unternehmen stammen, dessen Mitarbeiter von der TAW.Cert GmbH zertifiziert ist.
- V. In Ausübung des Rechtes der Verwendung des TAW.Cert-Zertifikatlogos muss sich der TAW.Cert-Zertifikatinhaber an die Regeln des lautereren Wettbewerbes halten. Der TAW.Cert-Zertifikatnutzer verpflichtet sich, jede für die TAW.Cert GmbH inakzeptable Verwendung des Zertifikatsymbols oder Aussagen darüber zu unterlassen.
- VI. Der TAW.Cert-Zertifikatnutzer ist nicht berechtigt, das TAW.Cert-Zertifikatsymbol graphisch abzuändern. Er darf es vergrößern oder verkleinern mit der Maßgabe, dass Zahlen und Buchstaben klar lesbar bleiben. Er darf statt der Farbe Blau eine andere einheitliche Farbe benutzen. Das TAW.Cert-Logo sollte maximal die Größe des Firmenlogos einnehmen.
- VII. Die Verwendung des TAW.Cert-Zertifikatlogos ist auf den Zertifikatsinhaber bezogen und darf nicht an Dritte oder Stellvertreter übertragen werden.
- VIII. Die Zertifikate dürfen nicht missbräuchlich oder in irreführender Weise eingesetzt werden.

Eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Zuwiderhandlung gegen obige Bestimmungen kann die Aberkennung des TAW.Cert-Zertifikats zur Folge haben. Das Recht auf Verwendung des TAW.Cert-Zertifikatlogos erlischt bei Nichterneuerung oder Aberkennung des TAW.Cert-Zertifikats.

6 Datenschutz / Vertraulichkeit

Die TAW Cert GmbH und alle an der Prüfung Beteiligten verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung sämtlicher personenbezogener Daten, Prüfungsergebnisse und Unterlagen.

Eine Weitergabe erfolgt ausschließlich, wenn dies gesetzlich oder akkreditierungsrechtlich erforderlich ist oder der Zertifikatsinhaber zustimmt.

Teil 2 Prüfungsordnung

§1 Geltungsbereich

1. Diese Prüfungsordnung gilt für Prüfungsverfahren, die die TAW.Cert Zertifizierungsgesellschaft mbH für QM-Systeme und Personal, im folgendem kurz TAW.Cert genannt, im Rahmen der Personenzertifizierung mit einem TAW.Cert-Abschluss durchführt.
2. Prüfungen und Zertifikate werden auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung und aller relevanten Unterlagen des QM-Systems der TAW.Cert durchgeführt bzw. vergeben.
3. Während der Prüfung können Begutachter der DAkkS die Prüfung beobachten. Des Weiteren sind die Begutachter berechtigt, Einsicht in Prüfungsunterlagen sowie die der TAW.Cert eingereichten personenbezogenen Daten des Prüflings zu nehmen.

Die Prüfungen haben keinen öffentlich-rechtlichen Charakter und sind insbesondere nicht mit einem staatlichen anerkannten Titel oder Abschluss verbunden.

§2 Leitung der Zertifizierungsstelle

1. Die Leitung der Zertifizierungsstelle (LDZ) ist für die organisatorische und inhaltliche Steuerung des Prüfungs- und Zertifizierungsprozesses verantwortlich.
Sie stellt sicher, dass Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt, objektiv bewertet und Entscheidungen unabhängig getroffen werden.
2. Die Leitung der Zertifizierungsstelle (LDZ) ist zuständig für:
 - die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung,
 - die finale Zulassung der Antragstellenden zur Prüfung,
 - die Zertifizierungsentscheidung auf Grundlage der durch die Prüfer dokumentierten Ergebnisse,
 - die Entscheidung über Täuschungshandlungen oder Unregelmäßigkeiten,
 - die Erteilung, Aussetzung, Entziehung oder Verlängerung von Zertifikaten.
3. Die Leitung der Zertifizierungsstelle ist zur Verschwiegenheit und strengster Vertraulichkeit verpflichtet.
4. Sie handelt unabhängig, unparteiisch und ist keinen Weisungen unterworfen.

§3 Prüfungsgegenstand und Hilfsmittel

1. In der Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfungsteilnehmer die vermittelten Kenntnisse beherrscht und anwenden kann.
2. Die Prüfungsinhalte und die zugelassenen Hilfsmittel werden über die jeweiligen Leitlinien / Rahmenlehrpläne geregelt.
3. Die Prüfung erfolgt in schriftlicher oder schriftl./mündlicher Form. Für die mündliche Prüfung kann der Prüfer vorgegebene Fragen mit Musterlösung und/oder Fragen aufgrund persönlicher Erfahrung stellen. Die Details zur Prüfung sind zu protokollieren. Die Bewertung erfolgt nach dem Schulnotensystem, die mit vorgegebenen Punkten (s. Leitlinie) korrespondieren. Bei mündlichen Prüfungen hat ein Beisitzer (z. B. ein 2. Prüfer) anwesend zu sein. Personen, die an vorbereitenden Schulungsmaßnahmen der zu prüfenden Teilnehmer beteiligt waren, dürfen nicht als Prüfer oder Beisitzer eingesetzt werden.

§4 Zulassung und Anmeldung zur Prüfung

1. Zu einer Abschlussprüfung ist zugelassen, wer an allen erforderlichen Modulen (mit vorgegebenen Inhalten) der betreffenden Veranstaltungen teilgenommen hat. Darüber hinaus sind die Eingangsvoraussetzungen nachzuweisen. Über Ausnahmeregelungen (s. § 4.3) entscheidet die Leitung der Zertifizierungsstelle.
2. Die Anmeldung zu einer Abschlussprüfung bedarf der schriftlichen Form. Über die Zulassung entscheidet der Leitung die Zertifizierungsstelle.
3. Ausnahmeregelungen: Sollte keine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegen, so ist stattdessen mindestens eine achtjährige Berufspraxis in einem Beruf durch Bescheinigung des Arbeitgebers zu erbringen.
 - Sind Ausbildungen mit Zertifikatsprüfung Voraussetzung für eine weiterführende Prüfung, so kann die als Eingangsvoraussetzung geforderte Ausbildung mit Prüfung erlassen werden, wenn eine vergleichbare nachweisbare Qualifikation (d.h. z.B. eine zumindest einjährige Praxiserfahrung im betreffenden Bereich) erbracht wird.
 - Bei Lehrgängen mit Teilnehmern ohne Berufspraxis (z. B. arbeitslose Jungakademiker,...) entscheidet der Leiter der Zertifizierungsstelle dokumentiert über die Zulassung zur Prüfung.

§ 5 Prüfungstermin und Prüfungsort

1. Termine für die Abschlussprüfungen werden vom Leiter der Zertifizierungsstelle nach Abstimmung mit der Schulungsorganisation bekanntgegeben. In der Regel werden die Prüfungen am letzten Lehrgangstag durchgeführt.
2. Im Bedarfsfall können für Nachprüfungen (Teilprüfungen) und Wiederholungsprüfungen (Komplettprüfungen) separate Prüfungstermine angesetzt werden.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistung

1. Die Leistungen der Abschlussprüfung werden nach einem Punktesystem bewertet. Für jede Aufgabe ist eine maximale Punktezahl erreichbar. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die durch die Leitlinie festgelegte Mindestpunktzahl erreicht wird.

Der Prüfer / Bewertungsgremium erhält folgende Unterlagen zur Bewertung;

- Eingangsvoraussetzungen der Teilnehmer, soweit gefordert
- Musterlösung der Prüfung, auf Wunsch
- vom Prüfer bewertete Prüfungsbögen der Teilnehmer (inkl. Datum und Unterschrift des Prüfers auf Deckblatt), bei Bedarf
- Prüfungsausschussprotokoll

Der Prüfer / Bewertungsgremium bewertet die Prüfungsleistungen und dokumentiert das Ergebnis.

Die Zertifizierungsentscheidung erfolgt anschließend durch die Zertifizierungsstelle.

§7 Rücktritt von der Prüfung

1. Tritt ein Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Tritt ein Prüfungsteilnehmer während der Prüfung von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung grundsätzlich als nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann der Rücktritt anerkannt werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Der Prüfling hat die Gründe für den Rücktritt unverzüglich nachzuweisen. Über die Anerkennung eines Rücktritts entscheidet der Leiter der Zertifizierungsstelle.
3. Nimmt der Prüfungsteilnehmer unbegründet an der Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist vom Prüfungsteilnehmer dem Leiter der Zertifizierungsstelle unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 8 Täuschung, Betrug, Unregelmäßigkeiten

1. Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, entscheidet die mit der Abnahme der Prüfung beauftragte Person, ob der Prüfungsteilnehmer die Prüfung fortsetzen kann oder sofort von der weiteren Prüfung auszuschließen ist. Im Falle des Ausschlusses wird entsprechend § 7.3 verfahren.
2. Täuschungshandlungen werden im Prüfungsprotokoll festgehalten

3. Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die Zertifizierungsstelle auf Grundlage der vorliegenden Nachweise entscheiden, die Prüfung nachträglich als nicht bestanden zu bewerten und ein bereits erteiltes Zertifikat für ungültig zu erklären. Vor der Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Prüfungsteilnehmer sind verpflichtet, keine vertraulichen Prüfungsmaterialien weiterzugeben bzw. nicht an Betrugsversuchen teilzunehmen.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

1. Wird die in § 6 geforderte Prüfungsleistung bei der Abschlussprüfung nicht erreicht, so kann die Prüfung einmal wiederholt werden, in der Regel handelt es sich um eine Komplettprüfung. Der Leitung der Zertifizierungsstelle kann aber entscheiden, ob die Prüfung in Teilen (Nachprüfung), alle Prüfungsteile (Wiederholungsprüfung) oder in anderer Form abzulegen ist.
2. Termine für Wiederholungsprüfungen werden vom Leiter der Zertifizierungsstelle festgesetzt. Wiederholungs-termine sind kostenpflichtig.

§ 10 Prüfungsunterlagen

Die Prüfungsunterlagen werden bei der TAW.Cert GmbH für mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

§ 11 Feststellung der Prüfungsergebnisse und Vergabe der Zertifikate

1. Nach Auswertung der Prüfungsleistung, bestandener Prüfung und Bestätigung durch den Leiter der Zertifizierungsstelle erhält der Teilnehmer das TAW.Cert-Zertifikat.
2. In den Abschlusszertifikaten werden keine Noten ausgewiesen. Es wird lediglich das Prädikat „Prüfung erfolgreich abgelegt“ vergeben.

§ 12 Preise für Personenprüfungen

Die Teilnahme an einer Prüfung ist kostenpflichtig. Der Preis für die Prüfung wird von der Leitung der Zertifizierungsstelle TAW.Cert festgelegt. Bei Nichtbestehen der Prüfung, Ausschluss von der Prüfung oder vorzeitigem Prüfungsabbruch, wird der Preis nicht zurückerstattet.

§ 13 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Freigabe durch die Zertifizierungsstelle in Kraft.

Es gilt jeweils die aktuelle, von der Zertifizierungsstelle veröffentlichte Revision. Frühere Fassungen verlieren mit Veröffentlichung einer neuen Revision ihre Gültigkeit.

Teil 3 - Allgemeine Geschäftsbedingungen

für frei vereinbarte Leistungen der Zertifizierungsstelle (TAW.Cert GmbH)

1. Allgemeines
 - 1.1 Die TAW.Cert GmbH ist eine unabhängige und selbstständige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Ihr Zweck ist die Durchführung von Zertifizierungen /Überwachungen von QM-Systemen und Personen sowie Träger-/ Maßnahmezulassung gem. AZAV.
 - 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen einzelner Auftraggeber können nicht anerkannt werden.
 - 1.3 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter der TAW.Cert GmbH oder der von ihr beauftragten Dritte sind nur dann bindend, wenn sie von der TAW.Cert GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.
2. Durchführung des Auftrages
 - 2.1 Die von der TAW.Cert GmbH angenommenen Zertifizierungsanträge werden durchgeführt nach den anerkannten Normen (DIN, EN, ISO u.a.) der Qualitätssicherung/Managementsysteme, Träger-/Maßnahmenzulassung gem. AZAV sowie Empfehlungen des Anerkennungsbeirates und - soweit nicht entgegenstehende Abmachungen schriftlich vereinbart sind - in der bei der TAW.Cert GmbH üblichen Handhabung.
 - 2.2 Der Umfang der Arbeiten der TAW.Cert GmbH wird bei der Erteilung des Auftrages schriftlich festgelegt. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, sind diese vorab zusätzlich und schriftlich zu vereinbaren. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen ihm nicht mehr zugemutet werden kann. Der Auftraggeber hat entsprechend § 649 BGB die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.
3. Fristen und Haftung

- 3.1 Die von der TAW.Cert GmbH angegebenen Auftragsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 3.2 Die TAW.Cert GmbH haftet für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen und unmittelbar auf mangelhafte Zertifizierungsleistungen der TAW.Cert GmbH zurückzuführen sind. Die Haftpflicht wird, soweit der TAW.Cert GmbH grobfahrlässiges Verschulden nachgewiesen werden kann, auf € 500.000,00 pro Versicherungsfall für Vermögensschäden (Jahreshöchstleistung € 1 Mio), auf € 3 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden begrenzt.
- 3.3 Die Haftungsbeschränkung der Nummer 3.2 gilt auch im Hinblick auf die von der TAW.Cert GmbH mit der Durchführung beauftragten dritten Personen.
4. Ausschluss weitergehender Haftung und Ansprüche
- Alle weiteren Ansprüche des Auftraggebers für unmittelbaren und mittelbaren Schaden - gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz wegen positiver Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung und auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Auftragsgegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, soweit sie über die in Nr. 3.2 von der TAW.Cert GmbH übernommene Haftung hinausgehen, es sei denn, es wird in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gehaftet.
5. Zahlungsbedingungen und Preise
- 5.1 Für die Berechnung der Leistungen gelten die vereinbarten Entgelte bzw. Gebühren.
- 5.2 Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden.
- 5.3 Die Entgelte sind sofort nach Zugang der Rechnung, spätestens jedoch bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 5.4 Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird in der bis zur abschließenden Durchführung des Auftrages jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu den Entgelten erhoben und bei Rechnungserstellung gesondert ausgewiesen.
- 5.5 Beanstandungen unserer Rechnungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.
6. Geheimhaltung und Datenschutz
- 6.1 Von schriftlichen Unterlagen, die der TAW.Cert GmbH zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf die TAW.Cert GmbH Abschriften zu ihren Akten nehmen.
- 6.2 Die TAW.Cert GmbH, ihre Mitarbeiter und die von ihr beauftragten Dritte dürfen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt offenbaren und verwerten.
- 6.3 Die TAW.Cert GmbH verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke. Die mit der Verarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind auf das BDSG verpflichtet und gehalten, sämtliche Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten.
7. Verstößt eine zertifizierte Person gegen die Zertifizierungsregeln der TAW Cert GmbH oder gegen die in den Zertifizierungsprogrammen, Normen, Gesetzen oder Verordnungen festgelegten Anforderungen, kann dies zur Aussetzung, zum Entzug oder zur Annullierung des Zertifikats führen. Eine Aussetzung erfolgt, wenn die zertifizierte Person zeitweise die Anforderungen nicht erfüllt oder erforderliche Nachweise nicht rechtzeitig vorlegt. Während der Aussetzung darf die zertifizierte Person das Zertifikat und das TAW Cert-Logo nicht verwenden oder darauf Bezug nehmen. Ein Entzug des Zertifikats erfolgt, wenn die Voraussetzungen für die Zertifizierung dauerhaft nicht mehr erfüllt sind oder wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Zertifizierungsanforderungen oder die Regeln der TAW Cert GmbH vorliegt. Eine Annullierung erfolgt, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, deren Vorliegen Voraussetzung der Zertifizierung war, die zum Zeitpunkt der Entscheidung jedoch nicht erfüllt waren. Mit dem Entzug oder der Annullierung verliert die zertifizierte Person sämtliche Rechte aus dem Zertifikat einschließlich der Nutzung des TAW Cert-Logos. Das Zertifikat ist der Zertifizierungsstelle unaufgefordert zurückzugeben. Die Wiederaufnahme einer Zertifizierung ist erst nach erneuter Antragstellung und positivem Abschluss des Zertifizierungsverfahrens möglich.
8. Beschwerden und Einsprüche
- Gegen das Verhalten von Mitarbeitern der Zertifizierungsstelle sowie gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle besteht die Möglichkeit, eine Beschwerde oder einen Einspruch einzureichen. Beschwerden und Einsprüche können jederzeit schriftlich bei der Zertifizierungsstelle eingereicht werden. Einsprüche gegen Zertifizierungsentscheidungen sind schriftlich an die Leitung der Zertifizierungsstelle zu richten. Beschwerden und Einsprüche werden vertraulich, unparteiisch und unabhängig bearbeitet. Das Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden und Einsprüchen ist in den Rahmenbedingungen der TAW Cert GmbH geregelt.
9. Gerichtsstand und Erfüllungsort
- Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine Vereinbarung ausschließen, ist für beide Vertragsteile Gerichtsstand und Erfüllungsort Nürnberg. Nürnberg ist insbesondere Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen im Mahnverfahren.